



Diakonie  
Wuppertal

*vielfältig wie das Leben*

## **A m o s**

**Rahmenkonzept  
zur Beschäftigung von  
stark leistungsgeminderten Hilfeempfängern  
und Hilfeempfangenerinnen  
nach Sozialgesetzbuch XII  
und  
nach Sozialgesetzbuch II**

## 1. Ausgangssituation

Seit Juli 1999 fand zwischen der Stadt Wuppertal/Fachstelle „Hilfe zur Arbeit“ und der Diakonie Wuppertal (früher Elberfeld) das Projekt *Anstoß* statt. Zur Fachstelle kamen immer wieder Männer und Frauen, die zwar die formalen Voraussetzungen in das Programm „Arbeit-statt-Sozialhilfe“ nach den §§ 18, 19 des BSHG erfüllten, aber aufgrund bestimmter Auffälligkeiten dennoch nicht vermittelbar waren.

Zunächst war hinsichtlich der Zielgruppe für das Projekt von Menschen mit „psychischen Auffälligkeiten“ die Rede. Das hieß, dass nicht nur an den Personenkreis der psychisch kranken Menschen im engeren Sinne gedacht war, sondern an Menschen, deren psychische Probleme und Defizite weiter gestreut waren. Sich nicht nur auf Menschen mit psychischer Erkrankung im engeren Sinne festzulegen, erwies sich in der Praxis als richtig. Die Vermittler konnten in ihrer täglichen Vermittlungspraxis unmöglich feststellen, welche Probleme und Defizite jeweils eine Vermittlung erschwerten bzw. verhinderten, und sie hätten keine klare Diagnose stellen können.

Diese Tatsache, dass eine Diagnose in der Vermittlungssituation der „Fachstelle Hilfe zur Arbeit“ kaum möglich war, führte schließlich dazu, dass die Defizite und Vermittlungshemmnisse der im *Anstoßprojekt* aufgenommenen Menschen die ganze Palette denkbarer Störungen der Persönlichkeit umfasste. Im einzelnen waren das: körperliche Beeinträchtigungen und intellektuelle Defizite, Suchtprobleme, psychische Erkrankungen, mangelndes Sozialverhalten einschließlich mangelnder Arbeitsmotivation und auffälliges Desinteresse an der Arbeit, keinerlei oder wenig Arbeitserfahrung inkl. unzureichender Ausbildung, Überschuldung, kulturelle Entfremdung, mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache.

Im Juni 2002 wurde die *Anstoßmaßnahme* durch die *Anschlussmaßnahme* ergänzt. Da die *Anstoßmaßnahme* zeitlich auf sechs Monate begrenzt war, tauchte immer wieder die Frage auf, was nach dieser relativ kurzen Zeit mit den Teilnehmern und Teilnehmerinnen geschieht. Am meisten wurde sie von den betroffenen Personen selbst gestellt. Durch die konzeptionelle Erweiterung mit einem zweiten Projekt wurde schließlich eine sehr effektive Betreuung am Arbeitsplatz über einen recht langen Zeitraum garantiert.

Im Zuge der gesetzlichen Veränderungen durch Hartz IV wurden die meisten Männer und Frauen dieses Personenkreises mit Beginn des Jahres 2005 plötzlich zu Empfängern von Arbeitslosengeld II, obwohl sich an ihrer persönlichen Situation und an ihrem Verhalten nichts geändert hatte. Insofern war es für die betroffenen Menschen sehr hilfreich, dass es im Jahr 2005 für bestimmte Projekte eine Übergangslösung gab, die zwischen der Arbeitsagentur und der Stadt Wuppertal vereinbart wurde, und die u.a. auch eine Fortführung der Maßnahmen *Anstoß* und *Anschluss* und einen Verbleib vieler Teilnehmer und Teilnehmerinnen im Projekt ermöglichte.

## 2. Die Zielgruppe

Im Zuge von Hartz IV haben sich für den zuvor beschriebenen Personenkreis zwar die Rahmenbedingungen grundlegend geändert, aber ihre persönlichen Schwierigkeiten sind geblieben. Und so sind sie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zunächst nicht vermittelbar und in einer Vielzahl von Fällen ebenfalls nicht in eine Arbeitsgelegenheit nach § 16 SGB II. Da der Gesetzgeber durch Hartz IV sinnvollerweise eine sehr breit angelegte Förderung zum Erlangen der Beschäftigungsfähigkeit vorgesehen hat, stellt sich die Frage, wie das bei Menschen mit Vermittlungshemmnissen umgesetzt werden kann. Die gesetzliche Vorgabe, dass der arbeitsfähig bzw. erwerbsfähig ist, der auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt täglich drei Stunden arbeiten kann, beinhaltet leider keine weiterreichenden, genaueren Definitionen.

Geht man von den Menschen aus, deren Probleme zuvor aufgezählt wurden, so kann man sich nicht allein an täglich drei Stunden Arbeitszeit orientieren, um die Erwerbsfähigkeit festzustellen. Eine solche Vorgabe ist nicht das einzige Kriterium, das für die Vermittlungsfähigkeit eine Rolle spielt. So mag beispielsweise jemand durchaus täglich acht Stunden belastbar sein, aber sein schlechtes Sozialverhalten verhindert eine Integration in eine normale Beschäftigung. Oder ein psychisch kranker Mensch hinterlässt zunächst aufgrund seiner Bildung und Ausdrucksfähigkeit den Eindruck einer vollen Arbeitsfähigkeit, obwohl er in der täglichen Arbeitssituation nicht wirklich belastbar ist.

Daraus lässt sich durchaus ableiten, dass Menschen mit multiplen und psychosozialen Problemen regelmäßig nicht vermittlungsfähig sind, dennoch häufig im medizinischen Sinne erwerbsfähig. Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 SGB II, die vorrangig Beschäftigungsförderung und damit Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt im Fokus haben, sind für diesen Personenkreis nicht geeignet. Es bedarf eines niederschweligen Angebots, das zunächst die Gewöhnung an eine Tagesstruktur, an regelmäßiges Erscheinen und andere soziale Gepflogenheiten ermöglicht.

In diesem Kontext ist zu klären, unter welchen Rahmenbedingungen der oben genannte Personenkreis Zugang in eine Fördermaßnahme findet, die in Trägerschaft der Kommune ist. Hinsichtlich der Fördermöglichkeiten dieses Personenkreises ist u. a. der § 11 SGB XII in Betracht zu ziehen und dort vor allem der Abs. 3, in dem es um aktivierende Leistungen geht. Da nach § 4 SGB XII zudem an eine die Kommune übergreifende Zusammenarbeit gedacht ist, müsste hinsichtlich der Zielgruppe ein relativ großer Personenkreis erfasst werden können.

## 3. Darstellung des Rahmenkonzeptes

### 3.1 Die arbeitspädagogischen Grundlagen

Die Diakonie Wuppertal stellt für 36 Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Projektes geeignetes Fachpersonal sowie die erforderlichen Arbeitsräume und Arbeitsmittel zur Verfügung. Das Fachpersonal besteht aus Handwerksmeistern mit entsprechender pädagogischer Befähigung und aus einem Sozialpädagogen zur sozialpädagogischen Begleitung am Arbeitsplatz. Zu den Räumlichkeiten

gehören eine Werkstatt und Schulungsräume. Die besonderen Bedingungen dieses Beschäftigungsprojektes erfordern diese fachlich qualifizierte Begleitung am Arbeitsplatz sowie ein Anleitungspersonal, das einerseits mit der Arbeitswelt vertraut ist und andererseits pädagogisch geschult ist.

Da die Teilnahme an der Maßnahme sowohl der Feststellung der Arbeitsfähigkeit als auch der Förderung der Arbeitsfähigkeit dient, sind geeignete pädagogische Grundlagen zu wählen, die beiden Aspekten gerecht werden. Aufgrund einer langen Erfahrung mit dem Analyseverfahren MELBA und mit ERTOMIS werden diese Verfahren zur Feststellung und Bewertung der Arbeitsfähigkeit einschließlich der Erfassung der intellektuellen und kognitiven Fähigkeiten in die Beurteilung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen einfließen.

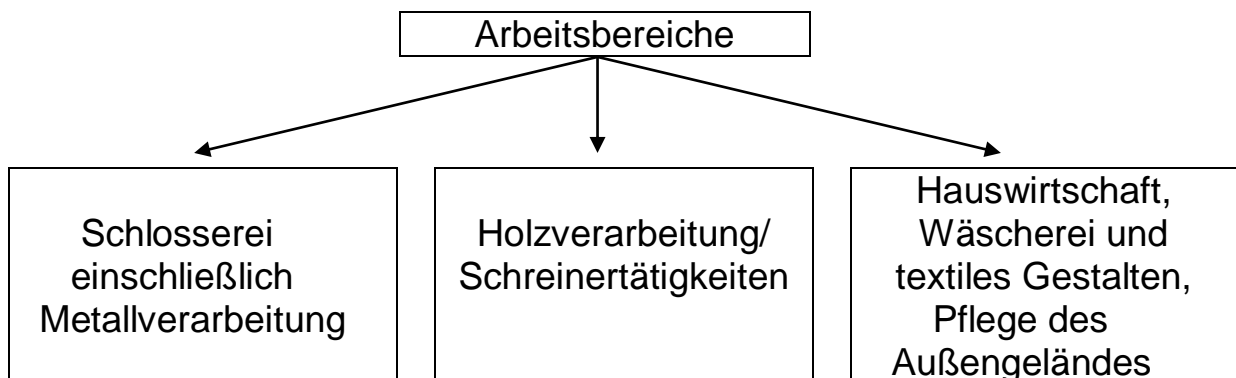
Die Förderung der Teilnehmenden erfolgt zum einen durch gezielte fachpädagogische Aufgabenstellungen am Arbeitsplatz. Ergänzt wird die Förderung zum anderen durch die Fachkurse. Ferner findet durch den/die BetriebssozialarbeiterIn eine regelmäßige Begleitung des Arbeitsprozesses und des Verhaltens am Arbeitsplatz statt. Der/die SozialarbeiterIn plant auch mit dem Koordinator der Maßnahme und mit den Teilnehmern und Teilnehmerinnen alle notwendigen Schritte im Arbeitsprozess.

### 3.2 *Beschäftigungsinhalte und Betriebsstätte*

Da es zur Durchführung der Maßnahme geeigneter Beschäftigungsinhalte und einer geeigneten Betriebsstätte mit den erforderlichen Arbeitsmitteln bedarf, wurde eine völlig neue Werkstatt mit entsprechenden Maschinen und Werkzeugen eingerichtet.

Hinsichtlich der Beschäftigungsinhalte wird darauf geachtet, dass sie nicht mit den Interessen der Firmen des ersten Arbeitsmarktes kollidieren. Andererseits ist die Arbeit inhaltlich so organisiert, dass sie mehr ist als Beschäftigungstherapie und der einzelne Teilnehmer vor reale Arbeitsanforderungen gestellt wird.

Die Arbeitsbereiche sind bislang folgende :



### 3.3 *Maßnahmedauer und Vermittlung in die Maßnahme*

Die angestrebte Maßnahmedauer von zunächst zwölf Monaten ist für jeden Teilnehmer und jede Teilnehmerin eine solide Basis, um die Vermittlungshemmnisse genauer zu analysieren und die Probleme mit den betreffenden Personen zu thematisieren. Inwieweit in dieser Zeit eine Stabilisierung erreicht wird, ist sicher von Fall zu Fall unterschiedlich und hängt von dem Umfang der Problematik ab, mit der die jeweils Teilnehmenden behaftet sind. Eventuell wird in einzelnen Fällen nach eingehender Beratung mit der Koordinationsstelle eine Verlängerung über die zwölf Monate hinaus anzustreben sein, vorausgesetzt, in der Verlängerungszeit ist eine wesentliche Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit zu erzielen.

Die Stadt Wuppertal wählt in einem für sie geeigneten Verfahren die Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus und weist sie in die Maßnahme zu. Dieses Verfahren sollte aber in jedem Fall beinhalten, dass es für die Diakonie Wuppertal eine Person (eine Anlaufstelle) zur Koordination gibt. Über diesen Koordinator oder die Koordinatorin findet der regelmäßige Informations- und Datenaustausch statt (aktuelle Besetzungsliste, Berichte über die Teilnehmer und Teilnehmerinnen, Entscheidungen über das weitere Vorgehen mit den Teilnehmern und Teilnehmerinnen).

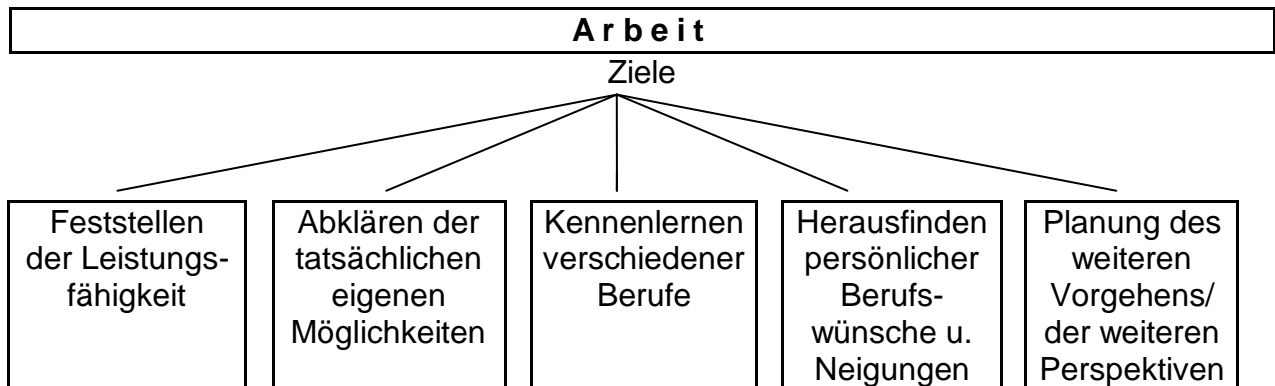
### 3.4 *Aufgaben und Verpflichtungen der Diakonie Wuppertal*

Die Diakonie Wuppertal hält regelmäßig für 36 Personen ein Platzangebot vor. Für alle Maßnahmeteilnehmer und -teilnehmerinnen wird neben der allgemeinen Akte und der Dokumentation ein Nachweis über die Anwesenheit bzw. die Fehlzeiten geführt. Die Dokumentationen und Erhebungen der Daten erhält die Koordinationsstelle zur Planung des weiteren Vorgehens und der weiteren Hilfestellungen für den jeweils Teilnehmenden. Zu diesem Zweck wird ein Bericht erstellt, der die Ergebnisse der Arbeitserprobung enthält. Nach Ablauf eines jeden Jahres ist ein Gesamtbericht anzufertigen, der der Koordinationsstelle zur Verfügung gestellt wird.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Diakonie Wuppertal sind über alle Dinge, die sie über die teilnehmenden Personen erfahren, zur Verschwiegenheit verpflichtet und geben lediglich den zuständigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Stadt Wuppertal Auskunft.

### 3.5 Ziele der Maßnahme

Die **Richtziele** der zwölfmonatigen Maßnahme sind folgende:



Innerhalb des vorhandenen zeitlichen Rahmens bedarf es sehr konsequenten arbeitspädagogischen Handelns, um die genannten Ziele zu erreichen und als Ergebnis dem teilnehmenden Personenkreis und der Koordinationsstelle zukommen zu lassen. Je nach Art und Umfang der Vermittlungshemmnisse sind innerhalb von zwölf Monaten nicht alle hier erwähnten Ziele zu erreichen. Die nachstehend aufgeführten weiteren Ziele werden deshalb zwar als wesentlich angesehen und im Blick behalten, fließen teilweise auch in die zuvor genannten fünf Richtziele mit ein, sind aber sicher nicht mit jedem Teilnehmer oder jeder Teilnehmerin zu erreichen.

Weitere Ziele:

- Reflexion und Verbesserung des Sozialverhaltens
- Steigerung der Arbeitsmotivation und Beseitigung von Desinteresse (Versorgungsmentalität)
- Steigerung der Fähigkeit, berufliche Perspektiven und Ziele zu entwickeln
- Steigerung der Fähigkeit, die eigene Arbeitsleistung zu reflektieren und deren Wert auf dem Arbeitsmarkt richtig einzuschätzen
- Hilfe beim Erkennen einer Suchtproblematik sowie Vermittlung in geeignete Therapien
- Steigerung der persönlichen Arbeitsleistung und der individuellen Fertigkeiten
- Aufarbeitung von Schuldenproblemen und Hilfestellungen zum Erkennen der Hintergründe
- Verbesserung der allgemeinen Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt
- Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit in Arbeitsgelegenheiten nach § 16 SGB II.

### 3.6 Verfahrensregeln zur Durchführung der Maßnahme

- 3.6.1 Die Maßnahmedauer ist für den einzelnen Teilnehmer zunächst auf zwölf Monate begrenzt. Wird ein längerer Verbleib in der Maßnahme vor Ablauf der zwölf Monate für wenig sinnvoll erachtet, wird das weitere Vorgehen entsprechend früher mit dem Koordinator oder der Koordinatorin der Maßnahme festgelegt.

- 3.6.2 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die leistungsberechtigt nach dem SGB XII und damit zumindest auf Zeit als voll erwerbsgemindert anzusehen sind, werden täglich maximal bis unter drei Stunden und wöchentlich bis unter 15 Stunden beschäftigt. Weitere Anwesenheit kann zur therapeutischen und/oder pädagogischen Betreuung genutzt werden.
- 3.6.3 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die leistungsberechtigt nach dem SGB II und damit zumindest teilweise erwerbsfähig sind, werden täglich mindestens drei Stunden und wöchentlich mindestens 15 Stunden beschäftigt. Neben dieser allgemeinen Stundenvorgabe wird seitens der Koordinationsstelle vorgegeben, wie viele Stunden solche Teilnehmer und Teilnehmerinnen wöchentlich zu leisten haben. Sofern diesbezüglich keine Vorgaben gemacht werden und es für einen Teilnehmer oder eine Teilnehmerin keine generelle Einschränkung gibt (gesundheitliche Gründe, Mütter mit Kindern u. ä. ) wird die zu erbringende wöchentliche Arbeitszeit durch den nachfolgenden Stufenplan festgelegt.

Zu erbringende wöchentliche Arbeitszeit:

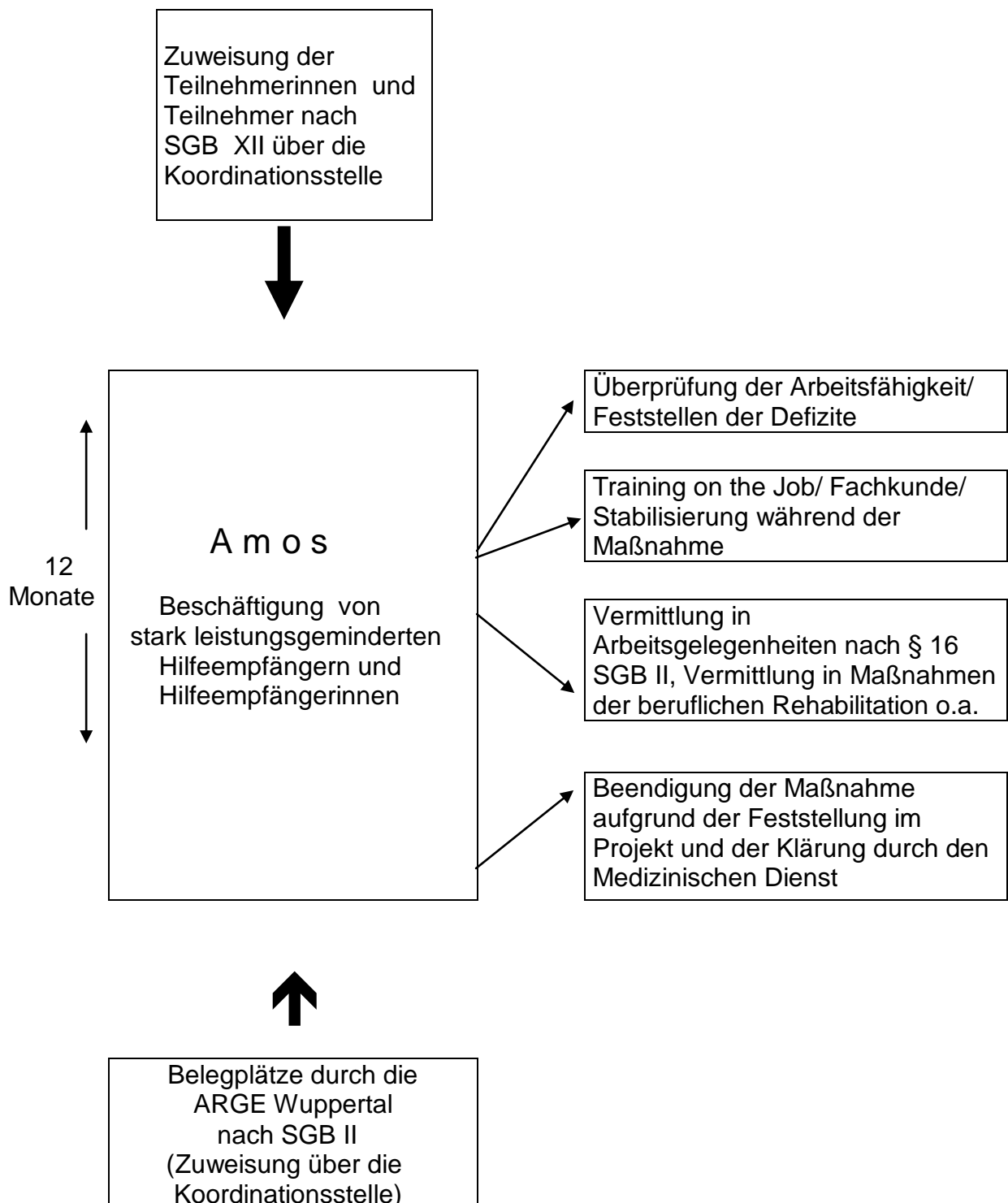
- ab 1. Monat = 15 Std. / Woche
- ab 2. Monat = 20 Std. / Woche
- ab 3. Monat = 30 Std. / Woche
- ab 4. Monat = 38,5 Std. / Woche

- 3.6.4 Alle Teilnehmer erhalten neben der von der Stadt und der ARGE zu zahlenden Transferleistung eine Mehraufwandentschädigung sowie die Kosten für ein Ticket 1000. Die Mehraufwandentschädigung (für die Teilnehmenden *Prämie* genannt) enthält einen Grundbetrag von 110,-- €. Diesen Betrag erhält jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin, der/die monatlich 60 Stunden in der Maßnahme anwesend ist. Für jede weitere Stunde, die in der Maßnahme verbracht wird, wird ein Betrag von 0,50 € gezahlt. Bei Anwesenheitszeiten unter 60 Stunden monatlich, auch durch Krankheit oder Urlaub, wird der Grundbetrag anteilig gekürzt. Die Auszahlungen an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgen durch die Diakonie Wuppertal und werden mit entsprechenden Nachweisen mit der Stadt Wuppertal abgerechnet. Die Erstattungen für das Ticket 1000 erfolgen gegen Rückgabe eines Tickets ebenfalls über die Diakonie Wuppertal und werden der Stadt in Rechnung gestellt. Die Nachweise für die Tickets verbleiben in der Buchhaltung der Diakonie.
- 3.6.5 Jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin erhält analog zu den Arbeitsgelegenheiten nach § 16 SGB II Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Grundsätzlich ist dieser Urlaub nicht im Voraus zu gewähren, sondern für jeden geleisteten Arbeitsmonat zwei Tage.

- 3.6.6 Erkrankungen sind ab dem ersten Tag mit einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu belegen. Bei längeren Erkrankungen ist nach Möglichkeit die Prognose zu überprüfen und in Absprache mit der Koordinationsstelle die Maßnahme ggf. abubrechen. Bei häufigen und immer wiederkehrenden Erkrankungen ist ebenfalls in Rücksprache mit der Koordinationsstelle das weitere Verfahren zu klären.
- Bei unentschuldigtem Fehlen ist ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin spätestens nach fünf Tagen, im Wiederholungsfalle auch früher, der Koordinationsstelle zu melden, das weitere Vorgehen abzusprechen und der Teilnehmer oder die Teilnehmerin eventuell von der Maßnahme auszuschließen.



## 3.7. Grafische Darstellung



#### 4. Abschließende Überlegungen

Die Maßnahmedauer von zwölf Monaten ermöglicht problemlos eine Analyse der Leistungsfähigkeit des einzelnen Teilnehmers. Es können grundsätzliche Aussagen über seine Arbeitsfähigkeit, seine Leistungs – und Belastungsfähigkeit getroffen werden und ebenso über Defizite und Arbeitshemmnisse. Ferner ist es möglich, Empfehlungen auszusprechen, unter welchen Bedingungen eine Vermittlung in eine Arbeitsgelegenheit umgesetzt werden könnte. Auch weitere Empfehlungen wie z. B. die Unterbringung in einer Werkstatt für Behinderte, Teilnahme an einer Rehabilitationsmaßnahme u.a. können getroffen werden.

Ebenso wird in zwölf Monaten eine gewisse Stabilisierung des Arbeitsverhaltens und des allgemeinen Sozialverhaltens erreicht werden können. Bei schweren und weitreichenden Vermittlungshemmnissen reichen allerdings zwölf Monate nicht aus, um solche Teilnehmerinnen und Teilnehmer grundlegend zu stabilisieren. Was mit diesem Personenkreis geschieht, bleibt seitens der Stadt Wuppertal zu klären.

In Absprache zwischen Stadt Wuppertal und der ARGE Wuppertal werden innerhalb des kommunalen Projektes *Amos* „Belegplätze“ vorgehalten, um Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus der *Anstoßmaßnahme* länger fördern zu können. Damit wird an einer Stelle die zuvor genannte Zusammenarbeit (§ 4 SGB XII) erreicht. Zum anderen bietet diese Durchlässigkeit bessere Förderchancen für einen Teil der Menschen, die an den Projekten teilnehmen.